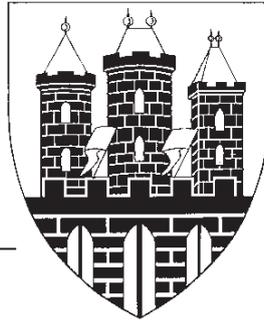


# AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

25. Jahrgang

Heft 4 – 02. Juni 2016

## Einladung zur 16. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 09.06.2016

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zimmer 217

### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2016
- 4 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)
- 5 Informationen des Oberbürgermeisters
- 6 **Öffentliche Vorlagen**
  - 6.1 Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln  
Vorlage: VSR/203/2016
  - 6.2 Neubau Zweifach-Sporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“  
Europaweites Vergabeverfahren nach VOF für die Objektplanung nach HOAI § 33 ff., Zuschlagserteilung  
Vorlage: VSR/204/2016
  - 6.3 Neubau Zweifach-Sporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“  
Vergabe von Planungsleistungen  
Technische Gebäudeausrüstung nach HOAI § 53ff.  
Vorlage: VSR/205/2016
  - 6.4 Neubau Zweifach-Sporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“  
Vergabe von Planungsleistungen  
Tragwerksplanung nach HOAI § 49 ff.  
Vorlage: VSR/206/2016
  - 6.5 Neuvermietung Gaststätte „Ratskeller“ im Rathaus - Grundstück  
Obermarkt 1 in 04720 Döbeln  
Vorlage: VSR/200/2016
  - 6.6 Vergabe preisgebundener Schulbücher und Arbeitshefte für das  
Schuljahr 2016/2017  
Vorlage: VSR/211/2016
  - 6.7 Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2015 der Kinder-  
tagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln  
Vorlage: VSR/197/2016
  - 6.8 Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2015 der Kinder-  
tagesstätten in der ehemaligen Gemeinde Mochau  
Vorlage: VSR/198/2016
  - 6.9 Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2015 für den Hort  
der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln  
Vorlage: VSR/199/2016
  - 6.10 Investitionszuschuss Döbelner Sportclub 02/90 e. V. –  
Sanierung Kunstrasenspielfeld  
Vorlage: VSR/202/2016
  - 6.11 Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben Hochwasserschadens-  
beseitigung 2013 - ID 4891 - Ersatzneubau Brücke über den  
Amselgrundbach in Zschackwitz  
Vorlage: VSR/207/2016
  - 6.12 Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben Hochwasserschadens-  
beseitigung 2013 im OT Mochau  
ID 918 - Ersatzneubau Brücke Großsteinbach GV 04  
Vorlage: VSR/209/2016
  - 6.13 Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben Hochwasserschadens-  
beseitigung 2013 im OT Mochau  
ID 925 - Sanierung Gemeindeverbindungsstraße 05, Schmiedeweg  
Vorlage: VSR/208/2016
  - 6.14 Sicherung der Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für das  
Bauvorhaben Erneuerung Stützwand im OT Ebersbach An der  
Hauptstraße/Am Rosenbeet/Bachmühle  
Vorlage: VSR/210/2016
  - 6.15 Gesellschafterdarlehen für die Gewerbetpark Fuchsloch GmbH  
Vorlage: VSR/201/2016
  - 6.16 Kauf eines Leasingfahrzeuges vom Typ Unimog U 300 einschließ-  
lich Sonderausrüstung zum Restwert nach Vertragsbeendigung  
Vorlage: VSR/196/2016
- 7 **Sonstiges – öffentlich**
- 8 **Sonstiges – nichtöffentlich**

Döbeln, 30.05.2016

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln am 23.06.2016

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,  
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

**Große Kreisstadt Döbeln  
Der Oberbürgermeister**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz am 14.06.2016 (jeden 2. Dienstag im Monat)

Zeit: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum  
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz  
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra am 05.07.2016

Zeit: 18.00 Uhr

Sitzungsort: **Ziegra (ehem. Gemeindeverwaltung),  
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

**Ortschaft Ziegra  
Die Ortschaftsratsvorsitzende**

## Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 28.04.2016

**Beschluss-Nr.: 176/15/2016****Antrag von Stadtratsfraktionen der Stadt Döbeln zur Errichtung eines Kinderspielplatzes „West“ in Döbeln im Bereich Lindenallee/ Bahnhofstraße vom 23.03.2015**Der Stadtrat der Stadt Döbeln stimmte folgendem Antrag zu:  
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Gestaltungsvorschlag erarbeiten zu lassen.  
Die erforderlichen Mittel sind aus der Rückzahlung der Volkssolidarität an die Wappenhenschstiftung der Stadt Döbeln zu begleichen.**Beschluss-Nr.: 177/15/2016****Antrag von Stadträten verschiedener Fraktionen der Stadt Döbeln zur Stärkung direkter Demokratie, Änderung der Hauptsatzung**Der Stadtrat der Stadt Döbeln stimmte folgendem Antrag zu:  
Die unterzeichnenden Stadträte beantragen, dass die Verwaltung die Hauptsatzung überarbeitet und für die Durchführung eines **Bürgerentscheids (Bürgerbegehren)** für die Stadt Döbeln mit seinen Ortsteilen ein Quorum von 5 vom Hundert der Bürger festsetzt.**Beschluss-Nr.: 178/15/2016****Wahl eines/r Friedensrichters/in für die Schiedsstelle Döbeln**

Der Stadtrat der Stadt Döbeln wählte für die Dauer von fünf Jahren

**Frau Andrea Beckert als Friedensrichterin.****Beschluss-Nr.: 179/15/2016****Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates im 2. Halbjahr 2016**

Der Stadtrat beschloss, seine regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2016 an folgenden Tagen, jeweils 17.00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal durchzuführen:

Donnerstag, den 08. September  
Donnerstag, den 20. Oktober  
Donnerstag, den 08. Dezember

**Beschluss-Nr.: 180/15/2016****VwV Investkraft - Maßnahmeplan Große Kreistadt Döbeln 2016 - 2020**

Der Stadtrat beschloss im Rahmen der VwV Investkraft für die Große Kreistadt Döbeln den Maßnahmeplan. Die Finanzierung der Einzelmaßnahmen ist in den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2020 entsprechend den Erfordernissen aufzunehmen. Grundlage für die Finanzierung sind die für die Jahre 2016 bis 2020 bereitgestellten Finanzhilfen Budget Bund: 476.736,96 EUR, Budget Sachsen: 1.482.424,81 EUR und erforderliche Eigenmittel: 653.053,92 EUR.

**Beschluss-Nr.: 181/15/2016****Finanzierung des 11. Döbelner Heimatfestes 2016**

Der Stadtrat beschloss für die Durchführung des 11. Döbelner Heimatfestes vom 17. bis 19. Juni 2016 einen Gesamtetat in Höhe von 166.300 EUR.

**Beschluss-Nr.: 182/15/2016****Zuschuss an die Don Bosco Jugend-Werk gGmbH Sachsen für Schulsozialarbeit am Lessinggymnasium Döbeln**

Der Stadtrat beschloss die Zahlung des Kommunalanteiles für die Maßnahme „Schulsozialarbeit am Lessinggymnasium“ an den freien Träger Don Bosco Jugend-Werk gGmbH Sachsen

**Beschluss-Nr.: 183/15/2016****Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Großen Kreistadt Döbeln ab dem Schuljahr 2016/2017**

Der Stadtrat beschloss die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Großen Kreistadt Döbeln ab dem Schuljahr 2016/2017.

**Beschluss-Nr.: 184/15/2016****Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportstätten**

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportstätten der Großen Kreistadt Döbeln.

**Beschluss-Nr.: 185/15/2016****Polizeiverordnung der Großen Kreistadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen**

Der Stadtrat beschloss die Polizeiverordnung der Großen Kreistadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen.

**Beschluss-Nr.: 186/15/2016****2. Muldequerung - Brücke über die Freiburger Mulde zwischen Schillerstraße und Sörmitzer Straße in Döbeln,**

Beauftragung der weiteren Planungsleistung bis Leistungsphase 3

**Beschluss-Nr.: 187/15/2016****Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für die Gemeinschaftsmaßnahme „Staatsstraßen S32/35 - Ortslage Meila“;**

Gehwegbau im Rahmen der Fahrbahnerneuerung, 7. Bauabschnitt

**Beschluss-Nr.: 188/15/2016****Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für die Gemeinschaftsmaßnahme an der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz II**

Ländlicher Wegebau mit Anschluss an die Ortsstraße 13 in Gödelitz

**Beschluss-Nr.: 189/15/2016****Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben gemäß RL KStB, Teil B****Beschluss-Nr.: 190/15/2016****Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für die Beschaffung von Einsatzhelmen der Feuerwehr Döbeln****Beschluss-Nr.: 191/15/2016****Übernahme der Grundstücke der ehemaligen Firma „Möbelbeschläge Döbeln GmbH“ mit Sitz in Döbeln, Uferstraße 4 durch Nachtragsliquidation**


---



---

## Beschlüsse der 24. Sitzung des Hauptausschusses am 14.04.2016

**In der 24. Sitzung des Hauptausschusses am 14.04.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

<i>Beschluss-Nr.</i>	<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Beschlussvorlage</i>
HA 24/29/2016	VHA/033/2016	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Hauptausschusses im 2. Halbjahr 2016
HA 24/30/2016	VHA/031/2016	Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Sanierung Durchlass Auslauf des Rößchengrundbaches zur Freiburger Mulde (ID 6635)
HA 24/31/2016	VHA/034/2016	Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Sanierung Straßendurchlass Bielbach in Oberranschütz - ID 6585

**Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:**

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Beschlussvorlage</i>
VSR/194/2016	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates im 2. Halbjahr 2016
VSR/180/2016	Wahl eines/r Friedensrichters/in für die Schiedsstelle Döbeln
VSR/188/2016	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportstätten
VSR/192/2016	Polizeiverordnung der Großen Kreistadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen
VSR/195/2016	VwV Investkraft - Maßnahmeplan Große Kreistadt Döbeln 2016 - 2020
VSR/189/2016	Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für die Beschaffung von Einsatzhelmen der Feuerwehr Döbeln
VSR/190/2016	Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Großen Kreistadt Döbeln ab dem Schuljahr 2016/2017
VSR/191/2016	Zuschuss an die Don Bosco Jugend-Werk gGmbH Sachsen für Schulsozialarbeit am Lessinggymnasium Döbeln
VSR/158/2015	Übernahme der Grundstücke der ehemaligen Firma „Möbelbeschläge Döbeln GmbH“ durch Nachtragsliquidation

# Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Großen Kreisstadt Döbeln ab dem Schuljahr 2016/2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in der Sitzung am 28.04.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Döbeln werden zwei Schulbezirke gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SchulG gebildet. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen für die Klasse 1 und umfassen alle Neuaufnahmen und Zuzüge.

## § 2 Schulbezirk

(1) Auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 und der geltenden Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mochau und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig vom 14.09.1998 über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Gemeinde Zschaitz-Ottewig auf die Gemeinde Mochau, in die die Große Kreisstadt Döbeln als Rechtsnachfolgerein für die Gemeinde Mochau eingetreten ist, wird für die Grundschule Mochau ein Einzelschulbezirk ab dem Schuljahr 2016/2017 nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SchulG festgelegt.

Dieser Einzelschulbezirk umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Zschaitz-Ottewig und die Ortsteile Mochau, Beicha, Choren, Dreißig, Geleitshäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweimnitz, Sinselwitz und Theeschütz der Großen Kreisstadt Döbeln.

(2) Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Döbeln vom 10.12.2009, Beschluss-Nr. 34/4/2009, nochmals beschlossen mit Beschluss-Nr. 98/8/2015 vom 09.07.2015, erster Anstrich, wurde für die Grundschule Großbauchlitz, die Grundschule Döbeln-Ost, die Kunzemanngrundschule Döbeln und die Grundschule „Am Holländer“ Döbeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SchulG ab dem Schuljahr 2010/2011 ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Dieser gemeinsame Schulbezirk umfasst das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Döbeln mit Ausnahme der Ortsteile nach Absatz 1 der Großen Kreisstadt Döbeln.

## § 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 29.04.2016

**Große Kreisstadt Döbeln**

**Egerer  
Oberbürgermeister**

*Diese Satzung trat nach Bekanntmachung am 29.04.2016 nach § 5 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Döbeln auf der Stadtseite in Internet am 30.04.2016 in Kraft. Ebenfalls nach § 5 der Bekanntmachungssatzung ist die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form im Amtsblatt zu wiederholen.*

## Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder**
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportstätten

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 aufgrund § 4, Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung sowie § 2 und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Anlage zu § 2 (Gebührenhöhe) wird neu gefasst.  
Die Neufassung ist als Anlage beigefügt.

## Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportstätten tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 29.04.2016

**Große Kreisstadt Döbeln**

**Egerer  
Oberbürgermeister**

## ANLAGE

### Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportstätten 2016

Sportstätte	Kosten je Stunde in Euro
Sporthalle Burgstraße	
- gesamte Halle	36,37
- A-Feld	25,17
- B-Feld	10,79
- Galerie	10,79
Sporthalle Nord	25,89
Sporthalle Choren	15,92
Sporthalle Mochau	15,83
Sporthalle Körnerplatzschule	11,37
Obere Staupitzturnhalle	9,31
Untere Staupitzhalle	9,31
Sporthalle Grund- und Mittelschule Ost	12,87
Sporthalle Großbauchlitz	10,52
Stadtsporthalle	
- gesamte Halle	60,02
- 1 Hallenteil	20,00
- 2 Hallenteile	40,00
- Mensa	15,59
Sportplatz Nord	14,34
Sportanlage Schulzentrum Ost	10,42
Stadion Bürgergarten	33,86

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen

Auf Grund von § 9 a in Verbindung mit § 1 und § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 ( Sächs. GVBl. Seite 466) zuletzt geändert Artikel 20a des Gesetzes vom 17.12.2013 (Sächs.GVBl. Seite 890, 892) erlässt die Große Kreisstadt Döbeln als Ortschaftspolizeibehörde durch Beschluss des Stadtrates vom 28.04.2016 folgende Polizeiverordnung.

## § 1 Geltungsbereich, Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Naherholungsgebietes Klosterwiesen, dessen Fläche durch Beschilderung ausgewiesen ist. (Angabe der Lage des Gebietes „Klosterwiesen“ wird durch Anlage 1 der Verordnung ausgewiesen.)
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren auf Grund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Gleichzeitig dient sie dem besonderen Schutz, schutzbedürftiger Personengruppen (Kinder und Heranwachsende).

## § 2 Verbotenes Verhalten

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist folgendes verboten:

1. Der Konsum alkoholischer Getränke,
2. Alkoholische Getränke mit sich zu führen, um sie dort zu konsumieren.

## § 3 Zeitliche Beschränkungen

Das in § 2 benannte verbotene Verhalten wird auf folgende Tage innerhalb einer Woche und auf folgende Uhrzeiten beschränkt:  
von Freitag bis Sonntag in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr

## § 4 Ausnahmen

Ausnahmen vom Verbot nach § 2 Verbindung mit § 3 dieser Verordnung bedürfen der Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

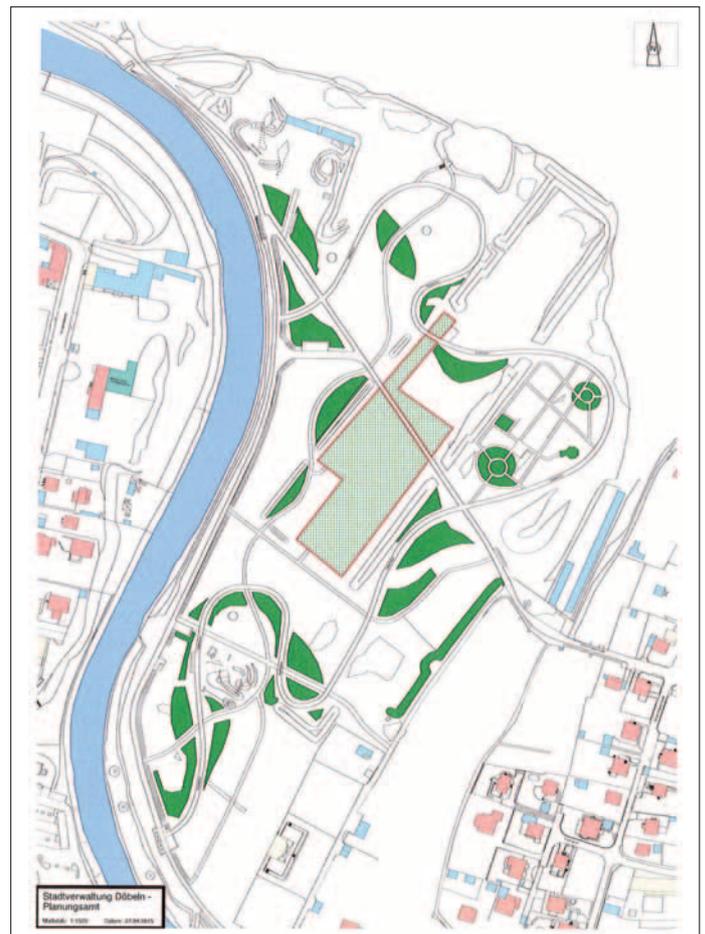
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Nr. 1 i.V. m. § 3 alkoholische Getränke konsumiert,
  2. entgegen § 2 Nr. 2 i.V. m. § 3 alkoholische Getränke mit sich führt, um sie im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu konsumieren.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ord-

nungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit mindestens 500 € geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2016 außer Kraft.

## Anlage 1: Lageplan Naherholungsgebiet Klosterwiesen



ausgefertigt 29.04.2016

**Große Kreisstadt Döbeln**

**Egerer  
Oberbürgermeister**

# Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit während des Festumzuges am 19. Juni 2016 (Festumzugsordnung)

Auf der Grundlage des § 9 in Verbindung mit den §§ 1,3 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln folgende Polzeiverordnung:

## § 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt am Sonntag dem 19.06.2016 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## § 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt innerhalb der Festumzugsstrecke einschließlich der vorgesehenen Aufstellflächen:

### Festumzugsstrecke:

- Bahnhofsstraße und Burgstraße begrenzt durch Kreisel Dr.-Besler-Str. und Kreuzung Burgstraße/Bahnhofstraße/Franz-Mehring-Straße,
- Bahnhofstraße, von Kreuzung Franz-Mehring-Str/Burgstraße/Bahnhofsstraße bis Einmündung Theater Str.
- Luxemburg Str., von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Ritterstraße
- Ritterstraße
- Kleine Kirchgasse
- Zwingerstraße
- Franz-Mehring-Str.

### Aufstellfläche:

- Steigerhausplatz
- Reichensteinstraße
- Leisniger Str
- Max-Plank-Straße
- Am Burgstadel

## § 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Die Festumzugsordnung dient zur Sicherheit und einem geordneten Zugablauf.

Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem Umzug teilnehmen.

Nachmeldungen sind ausgeschlossen

Änderungen gegenüber der schriftlichen Anmeldung bezüglich der Teilnehmer- und Fahrzeugzahlen sind unverzüglich der AG Festumzug, Stadtwerke Döbeln Rosa-Luxemburg Str. 9 04720 Döbeln, zu melden.

Den Anordnungen der Verantwortlichen und der vor Ort eingesetzten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Für die Fahrer von Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, die am Festumzug teilnehmen, besteht striktes Alkoholverbot.

Das Besteigen und Verlassen der Fahrzeuge ist nur bei Verkehrsrue gestattet.

Im Falle von besonderen Ereignissen oder Unfällen sind die Organisatoren und die Polizei unverzüglich zu informieren, insbesondere bei (erkennbar drohenden) Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen.

Untersagt ist auch das Verwenden von Knall- und Feuerwerkskörpern jeglicher Art.

Eine Teilnahme am Festumzug erfolgt auf eigene Gefahr.

Augenscheinlich stark alkoholisierte Teilnehmer und Teilnehmer, die erkennbar unter Rauschmitteln bzw. Drogen stehen, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Gleiches gilt für unfriedliche Teilnehmer.

Etwaige Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen Strafgesetze der Bundesrepublik Deutschland werden sofort unterbunden und entsprechend verfolgt.

Musikalische Darbietungen, Textlesungen, szenische Darstellungen müssen einen unmittelbaren Bezug zum Thema der Veranstaltung haben. Gleiches gilt für den Inhalt sonstiger Kundgebungsmittel, wie etwa Fahnen und/oder Transparente.

Lautsprechertechnik darf nur für Ansprachen und Darbietungen die im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden.

Erforderlichenfalls ist sofort eine Rettungsgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge zu bilden bzw. freizuhalten.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des §17 SächsPolG, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift im §3 dieser Polzeiverordnung verstößt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € bis höchstens 500,00 € geahndet werden.

Döbeln, den 18.05.2016

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Jagdgenossenschaft Beicha

## Folgende Beschlüsse der Jahreshauptversammlung 2015/16 der Jagdgenossenschaft Beicha werden bekanntgemacht:

- **Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers**  
 Die Jahreshauptversammlung beschloss die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2015.
- **Beschluss zur Verwendung von Mitteln aus der Wildschadenspauschale**  
 Die Jahreshauptversammlung beschloss die Anlegung von Äsungsflächen aus Mitteln der Wildschadenspauschale.
- **Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht**  
 Die Jahreshauptversammlung beschloss die Kosten für Jagdessen und Getränke für die Jahreshauptversammlung 2015 aus der Jagdpacht zu entnehmen.
- **Beschluss zur 2. Änderung der Satzung**  
 Die Jahreshauptversammlung der JG Beicha beschloss die 2. Änderung der Satzung aufgrund der Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln.
- **Beschluss zur Änderung des Pachtvertrages vom 26.02.2001**  
 Die Jahreshauptversammlung beschloss die Änderung der Jagdpacht und Wildschadenspauschale von D-Mark auf Euro, jeweils auf 0,50 EUR pro Hektar und Jahr.

Döbeln, 11.05.2016

**Eberhard Roßberg**  
**Jagdvorsteher der JG Beicha**

Jagdgenossenschaft Beicha, Sitz Schweinitz 10, 04720 Döbeln

## Jagdgenossenschaft Choren

## Folgende Beschlüsse der Jahreshauptversammlung 2015/2016 der Jagdgenossenschaft Choren werden bekanntgemacht:

- **Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung**  
 Die Jahreshauptversammlung beschloss den Reinertrag aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2015/2016 bei der Jagdgenossenschaft zu belassen und nicht auszuzahlen.
- **Beschluss zur Wahl der Rechnungsprüfer**  
 Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Choren wählte die Rechnungsprüfer  
 Herr Gunter Weber  
 Herr Jens Freibier  
 für die Legislaturperiode vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2021.
- **Beschluss zur Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes**  
 Die Jahreshauptversammlung beschloss die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes für das Jahr 2016/2017
- **Beschluss zur 2. Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Choren**  
 Die Jahreshauptversammlung der JG Choren beschloss die 2. Änderung der Satzung aufgrund der Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln
- **Beschluss zur Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Choren**  
 Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Choren wählte den Vorstand für die Legislaturperiode vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2021.  
**Zusammensetzung des Vorstandes:**
  - Jagdvorsteher Herr Andreas Wilde
  - Stellvertreter des Jagdvorstehers Herr Uwe Daßler
  - 1. Beisitzer Herr Frank Dietze
  - Stellvertreter des 1. Beisitzers Herr Rainer Schumann
  - 2. Beisitzer Herr Herbert Ast
  - Stellvertreter des 2. Beisitzers Frau Ines Lehnert
  - Kassenführer Herr Uwe Daßler
  - Schriftführer Frau Ines Lehnert

Döbeln, 25.04.2016

**Andreas Wilde**  
**Jagdvorsteher**

Jagdgenossenschaft Choren, Sitz Rüsseinaer Straße 8, 04720 Döbeln

# Friedhofsordnung für die Friedhöfe Döbeln (Niederfriedhof) und Simselwitz der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Döbeln

vom 17. März 2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Döbeln erlässt folgende Friedhofsordnung:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe
- § 2 Benutzung der Friedhöfe
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf den Friedhöfen
- § 7 Gebühren

### II. Bestattungen und Feiern

#### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Friedhofskapelle / Kirche Simselwitz
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

#### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebände

### III. Grabstätten

#### A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Niederfriedhof Döbeln
- § 21a Gemeinschaftsgrab für Paare auf dem Niederfriedhof Döbeln
- § 21b Naturnahe Baumbestattung von Urnen auf dem Niederfriedhof Döbeln
- § 21c Naturnahe Baumbestattung für Familien (Familienbaum) auf dem Niederfriedhof Döbeln
- § 22 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 23 Vernachlässigung der Grabstätte
- § 24 Grabpflegevereinbarungen
- § 25 Grabmale
- § 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 27 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 29 Entfernen von Grabmalen

#### B. Reihengrabstätten

- § 30 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

#### C. Wahlgrabstätten

- § 31 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 32 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 33 Alte Rechte

### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 34 Wahlmöglichkeiten
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

### IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 Inkrafttreten

*Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.*

*Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.*

*Die Gestaltung und Pflege der Friedhöfe erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die christliche Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.*

### I. Allgemeines

#### § 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- 1) Die Friedhöfe in Döbeln (Niederfriedhof) und Simselwitz stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Döbeln. Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dabei gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

#### § 2 Benutzung der Friedhöfe

- 1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Döbeln sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Döbeln hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

**§ 3 Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen.

*Niederfriedhof: Abteilungen:*

*P4;P5;P6;P8;P10U;P10M;P11;P11M;P12U;P12MU*

**§ 4 Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

**§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
  - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, Hundekot ist zu beseitigen,
  - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Das Mitführen von Fahnen und Fackeln zu Trauerfeiern oder anderen Gedenkveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.

- 7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen:
  - a) bei Trauerfeiern 3 Tage vorher
  - b) bei Gedenkveranstaltungen 4 Wochen vorher.

**§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofsordnung bzw. die Anweisungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf den Friedhöfen an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

**§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

**II. Bestattungen und Feiern****A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feuer- und Leichenhallen****§ 8 Bestattungen**

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden grundsätzlich an den Werktagen Montag – Freitag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 statt. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Bestattung außerhalb dieser Zeiten vom Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Dafür anfallende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

**§ 9 Anmeldung der Bestattung**

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 10 Leichenhalle**

- 1) Da in Döbeln keine Leichenhalle vorhanden ist, erfolgt die Aufbahrung in der Friedhofskapelle.
- 2) In Simselwitz erfolgt die Aufbahrung in der Leichenhalle.

**§ 11 Friedhofskapelle Döbeln / Kirche Simselwitz**

- 1) Die Friedhofskapelle Döbeln / Kirche Simselwitz dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle Döbeln / Kirche Simselwitz für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle Döbeln / Kirche Simselwitz

kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.

- 4) Die Dekoration der Friedhofskapelle Döbeln / Kirche Simselwitz besorgt der Friedhofsträger.

**§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabeschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

**§ 13 Musikalische Darbietungen**

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle Döbeln / Kirche Simselwitz und auf den Friedhöfen bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

**B. Bestattungsbestimmungen****§ 14 Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Mindestruhezeit bei Fehlgeburten und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt 10 Jahre.

**§ 15 Grabgewölbe**

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

**§ 16 Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden vom Friedhofpersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des

zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

- 1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch den Nutzungsberechtigten wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

### § 20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Niederfriedhof Döbeln werden Nutzungsrechte vergeben an
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Auf dem Friedhof Simselwitz werden Nutzungsrechte vergeben an Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- 5) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35 - 39).
- 6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 8) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 9) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

### § 21 Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Niederfriedhof Döbeln

- 1) Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbestattungsstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Lage des Bestattungplatzes wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen.
- 3) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Grabmal genannt.
- 4) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in eine dafür vom Friedhofsträger vorgesehene bodenbündige Steckvase abgelegt werden.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- und Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

### § 21a Gemeinschaftsgrab für Paare auf dem Niederfriedhof Döbeln

- 1) In einem Gemeinschaftsgrab für Paare können bis zu 2 Urnen beigelegt werden. Das Gemeinschaftsgrab für Paare ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbestattungsstellen. Für die

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab für Paare werden eingeschränkte Nutzungsrechte vergeben. Die Lage des Gemeinschaftsgrabes für Paare wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

- 2) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab für Paare besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen.
- 3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab für Paare Bestatteten können auf einem vom Friedhofsträger vorgesehenen Grabmal genannt werden. Eine Pflicht zur Namensnennung besteht jedoch nicht.
- 4) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen bodenbündigen Steckvase abgelegt werden.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- und Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab für Paare sind nicht gestattet.

#### **§ 21b Naturnahe Baumbestattung von Urnen auf dem Niederfriedhof Döbeln**

- 1) Bei der naturnahen Baumbestattung ist der Bestattungsplatz nicht einzeln gekennzeichnet. Für die Bestattung werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Lage des Bestattungsplatzes wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- 2) Ein Anspruch auf naturnahe Baumbestattung besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen für die naturnahe Baumbestattung ist dem Friedhofsträger schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Name des Bestatteten wird auf einem einzelnen Grabmal, welches der Friedhofsträger bestimmt, genannt.
- 4) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck zur Beisetzung kann abgelegt werden. Ansonsten soll der naturnahe Bestattungsplatz auch der Natur überlassen bleiben.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung der naturnahen Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- oder Umbettungen aus oder in naturnahe Baumbestattung sind nicht gestattet.
- 7) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

#### **§ 21c Naturnahe Baumbestattung für Familien (Familienbaum) auf dem Niederfriedhof Döbeln**

- 1) Unter einem naturnahen Familienbaum können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei der Bestattung unter einem naturnahen Familienbaum ist der Bestattungsplatz nicht einzeln gekennzeichnet. Für die Bestattung werden eingeschränkte Nutzungsrechte vergeben. Die Lage des naturnahen Familienbaumes wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- 2) Ein Anspruch auf naturnahe Familienbaumbestattung besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen für die naturnahe Familienbaumbestattung ist dem Friedhofsträger schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Name eines jeden Bestatteten kann auf einem vom Friedhofsträger vorgesehenen liegenden Grabmal genannt werden. Eine Pflicht zur Namensnennung besteht jedoch nicht.
- 4) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck zur Beisetzung kann abgelegt werden. Ansonsten soll der naturnahe Familienbaum auch der Natur überlassen bleiben.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung des naturnahen Familienbaumes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- oder Umbettungen aus oder in naturnaher Familienbaumbestattung sind nicht gestattet.
- 7) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

#### **§ 22 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Gärtnerisch anlegen heißt mindestens 1/3 der Grabfläche zu bepflanzen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
  - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte
  - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
  - f) das Aufbringen von weißem Kies/Splitt auf die Grabstelle sowie
  - g) Grabumrandungen aus Betonstein

#### **§ 23 Vernachlässigung der Grabstätte**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der

Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

### § 24 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

### § 25 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art der Friedhöfe bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen.  
Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.  
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Bilder auf Grabstätten sind nur als handwerkliche Arbeit vom Steinmetz/Bildhauer auf dem Stein erlaubt (geätzt oder graviert). Sie dürfen nur Kopfbild und nicht farbig unterlegt sein.
- 7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

### § 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind nicht erwünscht. Bei eventuellen Schäden an der Mauer haftet der Nutzungsberechtigte selbst.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 27 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.  
Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### § 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grab-

mal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 29 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 28.

## B. Reihengrabstätten

### § 30 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Leichenbestattung,  
Größe der Grabstätte: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,70m, Breite 0,70 m, Höhe 0,20 m
  - b) Aschenbestattung  
Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 32 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 29 Absatz 1 bleibt unberührt.

## C. Wahlgrabstätten

### § 31 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,80 m lang und 0,80 m breit, für Aschenbestattung 1,0 m lang und 1,0 m breit. Eine Wahlgrabstätte für 4 Aschen ist 1,40 m lang und 1,40 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 32 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 31 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e) auf die Eltern,  
 f) auf die leiblichen Geschwister,  
 g) auf die Stiefgeschwister,  
 h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.  
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 31 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 33 Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 31 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 31 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

## D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

### § 34 Wahlmöglichkeiten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 22 und 25).
- 2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearmen Grabpflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 3) Folgende Grabfelder auf dem Niederfriedhof Döbeln unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35-38) und zur Bepflanzung (§ 39):  
 Abt.: P1 – P8; Abt.: P10 – P12
- 4) In den Abteilungen 4/5/5b/6 gilt:  
 a.) Grabmale aus Naturstein, Holz, Gussmetall  
 b.) Steinform symmetrisch, aufstrebende Form (ca.50-60 cm breit und ca.85-100 cm hoch)

- c.) Beistellen von Platten ist nicht erlaubt  
 d.) Grabmal aus einem Stück, ohne Sockel
- 5) In Simselwitz gelten die §§ 35 – 39 nicht.

### § 35 Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindest- stärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100	15
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	16 >1m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	16 >1m Höhe: 18

- 2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales muss gleich oder größer 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
- 3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

### § 36 Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
- 7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.
- 9) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 10) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

**§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol**

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

**§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte**

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

**§ 39 Grabstättengestaltung**

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- 6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
  - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
  - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 40 Zuwiderhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 22 Absatz 4 bis 7 und 23 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegeldsatzung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 22 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 25 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 26 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 22 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 23 verfahren.

**§ 41 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 42 Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Döbeln.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung / der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung / die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang in Döbeln und Simselwitz bekannt gemacht.

**§ 43 Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Döbeln vom 15.04.2008 außer Kraft.

Döbeln, den 17.03.2015

**Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln**

gez.: **Siegmund**  
Vorsitzender

gez.: **Lutz Behrisch, Pfr.**  
Mitglied

**Bestätigungsvermerk  
des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes:**

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Leipzig, den 15. April 2016

**Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig**

gez. **Schlichting**  
Oberkirchenrat

# 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung

für den Niederfriedhof Döbeln und den Friedhof Simselwitz  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln vom 19.03.2015

genehmigt am 21.05.2015 durch das Regionalkirchenamt Leipzig  
in Kraft getreten nach Veröffentlichung am 19.06.2015

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Änderung für die bestehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

In § 7 Gebührentarif wird im Absatz VI Gebühren für Gemeinschaftsgräber der Punkt 1 Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage wie folgt neu gefasst:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage | 1.900,00 € |
| - Urnenbeisetzung                               |            |
| - Namensnennung                                 |            |
| - Grabpflege                                    |            |
| - Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre   |            |

Außerdem wird der § 7 Gebührentarif um folgenden Absatz ergänzt:

## VII Gebühren für Sonderformen der Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Gestaltung und Pflege, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit. Bei der Erstbelegung ist auch die Gebühr für die Urnenbeisetzung enthalten. Bei einer Nachbelegung muss die Beisetzungsgebühr extra erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit über die Friedhofsverwaltung eine Grabplatte mit Namen zu bestellen.

### 1. Gemeinschaftsgrab für Paare

- |   |            |
|---|------------|
| 1.1 Erwerb und 1. Belegung                    | 2.900,00 € |
| - Urnenbeisetzung                             |            |
| - Grabvorbereitung und Grabpflege             |            |
| - Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre |            |
| 1.2 Grabmal mit Namensnennung                 | 640,00 €   |

- |  |            |
|--|------------|
| 1.3 Verlängerung pro Jahr                                      | 130,00 €   |
| - Grabpflege   |            |
| - Friedhofsunterhaltungsgebühr                                 |            |
| 1.4 Nachschrift (2. Name) auf Grabmal                          | 280,00 €   |
| <b>2. Naturnahe Baumbestattung für Familien (Familienbaum)</b> |            |
| 2.1 Erwerb und 1. Belegung                                     | 4.200,00 € |
| - Urnenbeisetzung  |            |
| - Naturbelassene Pflege  |            |
| - Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre                    |            |
| 2.2 Grabmal mit Namensnennung                                  | 850,00 €   |
| 2.3 Verlängerung pro Jahr                                      | 190,00 €   |
| - Naturbelassene Pflege  |            |
| - Friedhofsunterhaltungsgebühr                                 |            |
| 2.4 Nachschrift (weiterer Name) auf Grabmal                    | 280,00 €   |

Die Änderung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Döbeln, 17.03.2016

**Kirchenvorstand**

gez.: **Siegmund**  
Vorsitzender

gez.: **Lutz Behrisch, Pfr.**  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:  
Leipzig, 15. April 2016

**Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**  
**Regionalkirchenamt Leipzig**

gez.: **Schlichting**  
Oberkirchenrat

## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Anlass der Grenzbestimmung ist eine durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragte Katastervermessung an den Staatsstraßen 32 und 34 in Döbeln. Die Arbeiten stehen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Franz-Mehring-Straße, Bahnhofstraße und Burgstraße. Mit der Vermessung sollen die zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Grenzen der u. g. Flurstücke bestimmt werden. Neufestlegungen von Grenzen bzw. Flurstücksteilungen werden unter Absprache und Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften getroffen.

### Empfänger:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Stadt Döbeln, Gemarkung Döbeln: 488a, 488c, 488d, 489/1, 490a, 490/3, 490/4, 491a, 491b, 491c, 491d, 491e, 491/5, 491/6, 492a, 492/1, 493a, 493b, 493k, 493n, 493o, 494a, 526/1, 527, 527a, 528a, 528b, 528h, 534a, 534b, 534c, 534/3, 534/4, 535, 535a, 535b, 535c, 535d, 537, 537a, 537b, 538/3, 539, 539a, 539b, 539c, 543p, 543/9, 543/27, 543/34, 862/3, 1044/21, 1045a, 1045b, 1045d, 1045h, 1045/5, 1050/28, 1226/3, 1244/1, 1246 und 1288.

### Gesetzliche Grundlage:

Gemäß §15 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 erfolgt die öffentliche Ankündigung des Grenztermins.

Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003. Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des §16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

**Begehung:**

Der Grenztermin findet am Mittwoch, dem 22.06.2016, in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr statt.

Wegen der Vielzahl der Beteiligten und der Ausdehnung des Messobjektes bitte ich diejenigen, die am Grenztermin teilnehmen wollen, um telefonische Rücksprache, um Treffpunkt und Uhrzeit flurstücksbezogen vereinbaren zu können.

Für den Fall Ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sich ebenfalls ausweisen und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung werden zu einem späteren Zeitpunkt durch Offenlegung bekanntgegeben.

Döbeln, den 25. Mai 2016

gez. Uwe Petschinka

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln

Telefon: 03431 / 617 938

## Informationen aus dem Mittelsächsischen Theater

### „Hello, Dolly!“: Broadway-Feeling auf der Seebühne Kriebstein

Der Musicalhit „Hello, Dolly!“ bringt vom 11. Juni bis zum 17. Juli Broadway-Feeling auf die Seebühne Kriebstein. Susanne Engelhardt spielt, singt und tanzt die Titelrolle, eine Frau, die „gern was arrangiert“ und so unter anderem als Heiratsvermittlerin arbeitet.

Auch sie selbst möchte wieder, obwohl jung verwitwet, am amerikanischen Traum von Glück und Wohlstand teilhaben. Mit sprühendem Temperament, voller Energie und Witz setzt sie ihre Pläne um, so dass es am Ende vier glückliche Paare gibt – und die beste Partie hat sie sich natürlich selbst geangelt.

Das Solistenensemble und der Opernchor des Mittelsächsischen Theaters werden verstärkt von amerikanischen Gesangsstudenten und Statisten; und sie alle werden live begleitet von der Mittelsächsischen Philharmonie. Tanzmusik und Märsche gibt es ebenso wie große Revueszenen und gefühlvolle Liebeslieder, dazu viel Situationskomik.

Die musikalische Leitung hat Juheon Han, der Choreograf und Musicalspezialist Ivan Alboresi inszeniert.

Das Bühnenbild, das erstmals links und rechts neben der eigentlichen Seebühne zwei weitere Schauplätze bietet, entwarf Tilo Staudte; die opulenten farbenfrohen Kostüme stammen von Stephan Stanisic.

### Konzerte in Döbeln

Mit einem Estradenprogramm „Sonne, Samba und James Bond“ ist die Mittelsächsische Philharmonie am Samstag, dem 18.6.2016, um 14.00 Uhr zum Stadtfest auf dem Döbelner Obermarkt zu erleben.

Am Freitag, dem 1.7.2016, um 20.00 Uhr endet dann die Konzertsaison dieser Spielzeit mit einem frühlinghaft-exotischen Sinfoniekonzert im Theater; GMD Raoul Grüneis leitet die Mittelsächsische Philharmonie. Mit Schumanns 1. Sinfonie, der sogenannten „Frühlingssinfonie“, steht ein Werk am Anfang, das seine poetische Inspiration sowohl von Schuberts letzter Sinfonie als auch von Clara Schumann schöpft, die der Komponist kurz vor der Entstehung endlich heiraten konnte.



Hello, Dolly! – ein Teil des Ensembles (Foto von André Braun)

Der zweite Konzertteil lässt dann die Lyrische Sinfonie op. 18 von Alexander von Zemlinsky erklingen. Von Mahlers Lied von der Erde angeregt, vertont Zemlinsky hier Liebeslyrik des indischen Literaturnobelpreisträgers Rabindranath Tagore. In sieben Abschnitten, die aber stark sinfonisch verbunden sind, wechseln sich Sopran- und Baritonstimme, hier Leonora del Rio und Guido Kunze, dialogisierend ab. Sehnsucht, Erfüllung und Lösung von der Liebe resultieren in tiefem Seelenfrieden, den auch die Musik in ausdrucksvollen Tönen nachzeichnet.

## Nestbau wird aktiv unterstützt – Mittelsachsen startet Pilotprojekt

Döbeln: Seit 1990 verlor der Landkreis Mittelsachsen ca. 76.000 Einwohner und damit 19,3% seiner ursprünglichen Einwohnerzahl. Ein Pilotprojekt, das auf innovative Art und Weise versucht, dem Bevölkerungsverlust entgegenzuwirken ist die „Nestbau-Zentrale“. Sie bietet einen Service, um junge Menschen im Landkreis zu halten und Rückkehrwillige bei ersten Schritten in der neuen, alten Heimat zu unterstützen. Eine Untersuchung im Rahmen eines „Return“ Projektes des Leibniz-Institut für Länderkunde aus dem Jahr 2013 ergab, dass für eine Entscheidung zur Rückkehr die allgemeine Lebenssituation, die Familiensituation und die Nähe zu Freunden oft wichtiger ist, als die persönliche Karriere und das Einkommen.

Die mittelsächsische Nestbau-Zentrale hat sich zur Aufgabe gemacht, sämtliche Informationen, die Bleibebereite oder Rückkehrer benötigen zu bündeln und diese aus einer Hand zur Verfügung zu stellen. Ob Fragen zu Kita-Plätzen, Arbeitsstellen oder Freizeitmöglichkeiten, in der Nestbau-Zentrale erhalten die Interessenten einen Überblick, eine Erst-Beratung und werden mit dem zuständigen Ansprechpartner verbunden.

Das Projektmanagement baut hierzu ein entsprechendes Netzwerk auf, um die Nestbau-Zentrale als Schnittstelle zu etablieren. In den vergangenen Wochen sprach Nestbau-Koordinator Stefan Oertel mit zahlreichen Akteuren im Landkreis Mittelsachsen, darunter auch zahlreiche Bürgermeister. Die Gesprächspartner betonten die hohe Bedeutung, die der Arbeitsplatz

bei der Wahl des Wohnstandortes ausmacht und signalisierten ihre aktive Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes. „Die Nestbau-Zentrale und die damit verbundene Idee, Bleibebereiten und Rückkehrern Informationen bedarfsgerecht und gebündelt zur Verfügung zu stellen, ist für uns von großem Interesse“, erläutert Dr. Lothar Beier, der 1. Beigeordnete des Landkreises Mittelsachsen. „Auch für Unternehmen kann dies ein attraktiver Service sein, den sie für das Anwerben und langfristige Halten von Fachkräften in Anspruch nehmen können“, ist sich Beier sicher.

Derzeit setzt das Team der Nestbau-Zentrale eine Homepage um und bereitet eine Service-Mappe vor. Die Idee, potenziellen Nestbauern eine Servicemappe zur Verfügung zu stellen, findet Bettina Keller gut. „Leute, die ihren Wohnort nach Freiberg verlagern, melden sich in der Regel zuerst in unserem Bürgerbüro. Dort würden wir die Servicemappe gern auslegen“, bestätigt sie.

**Was würde Ihr Kind, Ihr Enkelkind bzw. Verwandte und Bekannte zu einer Rückkehr in die mittelsächsische Heimat bewegen? Schreiben Sie uns!**

**Kontakt: Nestbau-Zentrale Mittelsachsen**  
Nestbau-Koordinator Stefan Oertel  
Rosa-Luxemburg-Str. 1 \* 04720 Döbeln  
Email: info@nestbau-mittelsachsen.de



Das Logo der Nestbau-Zentrale symbolisiert ein Nest und zieht Parallelen zum Logo des Landkreises Mittelsachsen.

Im Monat April 2016 gab es 8 Eheschließungen.



Im Monat April 2016 wurden 12 Kinder geboren.



Im Monat April 2016 gab es 30 Sterbefälle.



### Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra
- in der Verwaltungsaußenstelle Mochau, Jahnatalstraße 4 (ehem. Meißner Straße), Mochau

## „AMTSBLATT Stadt Döbeln“

- Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung  
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln  
Tel. (0 34 31) 57 90
- Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,  
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl
- Redaktion:** Herr Klaus Hengl,  
Stadtverwaltung Döbeln,  
Tel. (0 34 31) 57 91 09
- Verlag, Satz und Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen  
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“

erscheint am **30. Juni 2016**.

Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

### Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr